

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 13=3 (1893)

Artikel: Der Landvogt Peter von Hagenbach
Autor: Bernoulli, Carl Christoph
Kapitel: VI
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richtsbarkeit und zur Oeffnung der Plätze verpflichtet wurden, zeigen uns deutlich, dass die Annexionsgelüste auf burgundischer Seite keine Grenze fanden, und es war nur zu begreiflich, dass die umliegenden und von dem Pfandgebiete eingeschlossenen Städte und Herrschaften anfingen misstrauisch zu werden. Man glaubte auch bereits, Karl wolle sogar noch in den Besitz des ganzen Breisgaus gelangen, und es hiess in den österreichischen Landen, Herzog Sigmund willige in eine nachträgliche Verpfändung der Landschaft ein. Dieses Gerücht musste der Herzog Anfangs 1473 förmlich dementiren lassen.¹⁾

VI.

Bis jetzt haben wir gesehen, wie Hagenbach bemüht war, durch die Einlösung der verpfändeten Herrschaften im Innern des von ihm verwalteten Gebietes seine Stellung zu kräftigen, sowie durch Schirmverträge kleinere Herren der angrenzenden Landestheile der burgundischen Politik unterthan zu machen. Wir haben nun auch noch die weitere Thätigkeit Hagenbachs und die burgundische Verwaltung im Elsass überhaupt, so weit uns die Quellen einen Einblick gestatten, zu berühren.

Man darf nicht glauben, dass mit der Verpfändung der oberrheinischen Gegenden an Burgund eine plötzliche, tiefgreifende Umwandlung in der Verwaltung eingetreten sei. Burgund war der Nachfolger Oestreichs; wenn Karl Neuerungen einführte, so waren es vorerst nur solche, welche Oestreich seit Jahrzehnten angestrebt und theilweise auch schon durchgeführt hatte. Die Habsburger, die im obern Elsass im Besitz der Landgrafschaft, aber auch zugleich der meisten Herrschaften waren, suchten,

¹⁾ Innsbr. A., Conceptb., S. 81, Nr. 933.

wie das anderwärts auch der Fall war, ihren landgräflichen Bezirk in ein geschlossenes Territorium zu verwandeln. Die letzte Consequenz hievon war, die alten Landgerichte in Regierungscollegien, also in eine landesherrliche Behörde umzuformen. Durch eine solche Regierungsbehörde liess nun Karl die Verwaltung des Landes besorgen. An der Spitze derselben stand der Landvogt;¹⁾ er erhielt die Competenzen, die sein Vorgänger, der österreichische Landvogt Peter von Mörsberg gehabt. Als sein Stellvertreter erscheint Bernhard von Gilgenberg. Die übrige Landesbehörde war zusammengesetzt aus burgundischen und einheimischen Räthen; jedoch sehen wir, dass die letzteren, vermutlich alte österreichische Räthe, weitaus überwogen.²⁾

¹⁾ Die Adressen Karls an seine Regierung im Elsass lauten: A noz amez et feaulz les Bailly et autres gens de notre conseil a Ferrate.

²⁾ Witte (Zeitschr. f. G. d. Oberrh. N. F. Bd. 1, 141.) bringt nach Schöpflin und Gollut Namenlisten der Räthe. Aus dem Jahre 1470 kann noch folgende angeführt werden: Johannes Rudolf, Abt zu Münster im Sanct Gregorienthal, Bernhard von Gilgenberg, Statthalter, Bernhard Herr zu Bollweiler, Diebold von Habsberg, Christoffel von Rechberg, Hermann Waldner, Stephan von Hagenbach, Hans von Hirzbach, Conrad Schnewlin von Crantznow, Stefan Hefelin, Propst zu Sanct Ulrich, Ulrich Gemminger, Kirchherr zu Ensisheim (Innsbr. A. Schatzarch. Serie II, 1470).

Die Landesbehörde erhielt am 10. April 1470 vom Herzog von Burgund ihre Bestallung. Hagenbach wurden zu seinem besondern Schutze zehn Reisige zur Verfügung gestellt; für sich und diese Söldner erhielt der Landvogt jährlich 840 Livres (du prix de quarante gros de notre monnoye de Flandres la livre). Den Gehalt hatte er vom 1. Mai 1470 an vierteljährlich zu beziehen. Ausserdem wurden Hagenbach noch vierzig weitere Söldner zugetheilt, die er zur Sicherheit des Landes auszuheben und zu unterhalten hatte. Der Sold dieser vierzig Reisigen betrug jährlich im Ganzen 2160 Livres. Aus der noch erhaltenen Bestallungsurkunde

Das Regierungscollegium war zugleich auch das zuständige Gericht für das neuerworbene Territorium; es lässt sich deutlich erkennen, wie es das Bestreben der neuen Regierung war, in den Pfandlanden diesen Gerichtshof als den allein zuständigen gelten zu lassen und auch die in- und umliegenden Herrschaften und Reichsfreien von demselben abhängig zu machen. Am 13. Juni 1471 erliess Karl die Verordnung,¹⁾ dass Eingriffe des kaiserlichen Hofgerichtes zu Rottweil oder eines geistlichen Gerichtes nicht sollten geduldet werden, ebenso nicht die Appellation der Unterthanen an den Kaiser; dafür wurde als Revisionsinstanz für das Gericht der Vorlande der oberste burgundische Gerichtshof zu Mecheln bestimmt.²⁾ Empfindlich wurde dadurch der Bischof von Basel getroffen, der beinahe im ganzen obern Elsass die geistliche Gerichtsbarkeit in Händen hatte, ebenso auch der Bischof von Strassburg und der Fürstabt von Murbach. Dem Bischof Ruprecht sprach Karl in seiner Verordnung vom 13. Juni 1471 auch noch das Recht ab, in einem Theile des Elsasses (gemeint ist hier die bischöflich strassburgische Obere Mundat) Geleit zu geben. Für die allgemeine Sicherheit mochte

für Hermann Waldner, einen der neuernannten Räthe geht hervor, dass ein solcher 100 Livres jährlich bezog; ausser diesem Gehalt hatte er keinen Anspruch auf Vergütungen für Reisen, die er nöthigenfalls im Lande oder ausserhalb desselben im Auftrage des Herzogs ausführen musste. Eine Copie der Bestallungsurkunde für Hagenbach befindet sich im Innsbr. Arch. Schatzarchiv Lade 115, die Urkunde für Waldner ist abgedruckt bei Schöpflin, *Als. dipl. II*, S. 404.

¹⁾ Vorhanden in französischem und deutschem Texte (Innsbr. A. Pestarchiv II, 518).

²⁾ S. Schöpflin, *Alsatia illustr.* II, S. 23. Vgl. auch Franck, *Landgrafschaften des heiligen römischen Reichs*, Braunschweig 1873.

dies kein grosser Schaden sein, denn das bischöfliche Geleit schützte nicht im geringsten vor Ueberfällen; allein im Grunde war es doch ein Eingriff in die bischöflichen Rechte. Auch der Abt von Murbach, Bartholomäus von Andlau, sah sich von der burgundischen Nachbarschaft bedroht, auch er wurde in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt. Gleichwie der Bischof von Strassburg aus der Obern Mundat, so hatte auch er aus seinem Gebiet zum Zuge nach Ortenberg ein Contingent stellen müssen, ja, er konnte nicht hindern, dass seinen Leuten vom Landvogte Steuern auferlegt wurden. Die Sache kam so weit, dass Bartholomäus von Andlau und sein Capitel energisch Verwahrung einlegten gegen die burgundischen Zumuthungen.¹⁾ Murbach sei seit undenklichen Zeiten in geistlichen Dingen nur von Rom, in weltlichen mit allen seinen Schlössern und Mannen nur vom römischen Reiche abhängig. Jetzt aber unterstehe sich Peter von Hagenbach, sie im Genuss ihrer Einkünfte zu schädigen, ihre Leute mit Steuern, Vorladungen, Processen und Kriegsdiensten zu beschweren. Sie seien nicht im Stande, solche Vergewaltigung abzuwehren, wagten auch nicht, dem Landvogt Widerstand zu leisten, aus Furcht, er möchte dadurch zu weiteren Uebelthaten gereizt werden; aber, damit nicht ihr Stillschweigen als Zustimmung ausgelegt werde, erklärten sie in diesem feierlichen Protest, dass sie von ihren Privilegien nichts vergeben wollten und hofften, wenn einmal die Zeit der Erhebung komme, sich wehren, und ihre und des Reiches Rechte wahren zu können. Eine solche pathetische Sprache führte Bartholomäus von Andlau, der selbst die

¹⁾ Die vor Notar und Zeugen abgegebene Erklärung des Abtes und des Capitels s. bei Schöpflin, Als. dipl. II S. 409. Das Instrument ist ohne Datum. Schöpflin ergänzt irrig 1475.

Stadt Gebweiler ihrer Freiheiten beraubte. Wer übrigens die burgundischen Bestrebungen gerecht beurtheilen will, muss bedenken, dass die neue Regierung keineswegs den Anfang machte, solche reichsfreie und selbstständige Herrschaften zu mediatisieren. Einige Jahrzehnte vorher hatten die Habsburger ihre landgräfliche Gerichtsbarkeit den oberelsässischen Reichsständen aufzuzwingen gesucht, so dass letztere sich gegen das Landgericht verbündeten. Zu diesen gehörten auch damals die Stifter Strassburg und Murbach.¹⁾

Karl hatte es sich angelegen sein lassen, die Zustände im neuerworbenen Gebiete, die landesherrlichen Rechte und Befugnisse zu ermitteln und zu prüfen. Dieser Aufgabe unterzog sich offenbar schon die Commission, die vor der Ernennung Hagenbachs zum Landvogt im Elsass weilte. Um sich Klarheit bezüglich der Lehensverhältnisse zu verschaffen, ordnete Karl zu zweien Malen eine Untersuchung durch seinen Landvogt an, hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil es vorgekommen war, dass die Inhaber von verpfändeten Herrschaften ihre Unterthanen hinderten den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Es sollten daher die Lehensleute und deren Lehen verzeichnet, die Pfandbriefe eingesehen und von den Vasallen der Treueid entgegengenommen werden. Der ersten Verordnung²⁾ scheinen nicht alle Folge geleistet zu haben; denn ein Jahr später, am 22. August 1471 musste der Herzog den Landvogt noch einmal mit der Abnahme der Eidesleistung betrauen; diesmal aber stellte er Hagenbach die Wahl der Mittel und

¹⁾ S. Schöpflin, Als. dipl. II, S. 288.

²⁾ Dieselbe ist datiert vom 29. August 1470. Copien beider Erlasse im Innsbr. A. Schatzarch. Lade 115.

Wege, sich die Huldigung der Unterthanen zu erzwingen, vollständig frei.

Wir erhalten den Eindruck, dass die landesherrliche Gewalt seit dem Wechsel in der Regierung ganz anders gehandhabt wurde, als während des zuletzt schwachen österreichischen Regiments. Es war nun aber leicht möglich, dass unter diesen Umständen Uebergriffe in die Rechte Anderer stattfinden konnten. Bei den ohnehin verwickelten Rechts- und Besitzverhältnissen war vielleicht die neue Regierung manchmal nicht genugsam von dem wirklichen Sachverhalt unterrichtet; es ist aber wohl auch denkbar, dass man einerseits bei Gelegenheit gerne längst veraltete Rechte hervorholen wollte, und andererseits, dass Hagenbach, wenn er auch die bestehenden Verhältnisse kannte, glaubte sich um sie nicht kümmern zu müssen. Ein Uebergriff war es zum Beispiel, dass Hagenbach, wie bereits erwähnt wurde, Münchenstein als des Herzogs von Burgund Eigen ansprach. Wohl hatte Conrad von Löwenberg Münchenstein von Oestreich zu Lehen und war ein dem elsässischen Adel angehöriger Edelmann, wohl hafteten auch auf Münchenstein einige gräflich pfirtische Rechte,¹⁾ dies alles berechtigte aber Hagenbach nicht, die Veste Münchenstein, gleichwie eine in der Verpfändung inbegriffene Herrschaft, als zur Landgrafschaft im obern Elsass gehörend zu betrachten.²⁾ Eine ähnliche Forderung erhob Hagen-

¹⁾ S. Urkundenbuch der Landschaft Basel, hg. von Boos, Nr. 273.

²⁾ Conrad von Löwenberg und dessen Bruder Hans waren bei Karl dem Kühnen durchaus nicht gut angeschrieben. Sie und einige andere hatten dem burgundischen Grafen de La Roche abgesagt und ihn in den Freibergen angegriffen. Auf Befehl des Herzogs hatte hierauf Hagenbach öffentlich zu verkünden, dass Niemand dem Grafen Schaden zufügen dürfe. Sofern aber Conrad

bach (ob mit Recht oder Unrecht, wissen wir nicht) gegen die Mülheim von Strassburg wegen des Besitzes des Dorfes Widensol.¹⁾ Hier sei auch des Streites gedacht, der sich mit dem Abt von Lure wegen der Minen von Planchier erhob. Wegen dieser Minen, die an den Grenzen der Grafschaften Burgund und Pfirt lagen, waren schon Differenzen bei Lebzeiten Philipps des Guten zwischen Burgund und Oestreich ausgebrochen; sie waren aber zu keinem Austrag gekommen. Diese Besitzstreitigkeiten wusste sich der Abt von Lure zu Nutzen zu machen, indem er den Ertrag der Minen für sich behielt. Karl, der in seiner Person die Rechte der Grafen von Burgund und Pfirt vereinigt sah, erblickte darin eine materielle Schädigung und Verringerung seiner Hoheitsrechte, da er auf die Minen als Regalien Anspruch erheben konnte, und er forderte den Abt auf, trotzdem dieser behauptete, die Minen hätten schon seit fünf Jahrhunderten zu Lure gehört, ihm dieselben abzutreten. Der Herzog beauftragte Hagenbach den Abt zur Uebergabe zu zwingen; im Falle der Weigerung drohte er mit dem Entzug der Temporalien.²⁾

Weitere Massregeln zeigen uns ebenfalls deutlich, dass man der landesherrlichen Gewalt Achtung zu verschaffen bestrebt war. So wurde das Verbot des Harnisch-

und Hans von Löwenberg dieses Verbot nicht beachteten, so solle Hagenbach sie greifen. Burg. Briefverz. sub lit. L. Ueber die Grafen de la Roche siehe Basl. Chr. II, S. 151, Anm. 1.

¹⁾ Nach Witte a. a. O. S. 151, Anm. 1.

²⁾ Den endgültigen Entscheid in dieser Angelegenheit kennen wir nicht; am 19. Januar 1471 kam ein vorläufiger Vergleich zu Stande, laut welchem der Abt von Lure im Besitz der Minen von Planchier blieb „et icelles fera regir et gouverner soubz la main de monditseigneur (Karl).“ Die diesbezüglichen Actenstücke im Innsbr. A. Schatzarchiv Lade 115.

tragens erlassen, nur die Reiter Hagenbachs sollten Waffen führen,¹⁾ ferner verordnete Hagenbach, dass Niemand mehr in der Hart und andern Forsten jagen durfte,²⁾ eine Bestimmung, die vornehmlich den Adel treffen mochte. Die Ritterschaft im Elsass, die bisher alle Strassen unsicher gemacht, musste überhaupt fühlen, dass ein starker Arm ihr Handwerk zu legen gewillt war. Hagenbach selbst hatte einmal eine arge Belästigung von Seiten eines adeligen Wegelagerers erfahren müssen. Als er im Sommer 1471 von einer Reise zu Karl dem Kühnen zurückkehrte und durch das markgräflich badische Gebiet ritt, wurde er von Reinhart von Schauenburg gegriffen und nach Schauenburg geführt. Reinhart, der wegen Ortenberg und des Dorfes Jungholz eine Forderung an den Landvogt hatte, hielt ihn einige Tage gefangen; Hagenbach musste, um sich zu ledigen, schwören, bis Weihnachten an Reinhart 1800 fl. zu entrichten, und musste ausserdem noch Bürgen stellen. Es war vorauszusehn, dass sich Hagenbach keineswegs an seine ihm abgezwungenen Versprechungen gebunden hielt; auch Herzog Karl verfehlte nicht, beim Kaiser, beim Bischof von Strassburg und beim Pfalzgrafen Beschwerde zu führen über die seinem Beamten widerfahrene Unbill. Die Vorstellungen Karls und die Drohungen Hagenbachs gegenüber dem Markgrafen wirkten: Der Landvogt erlangte zu Breisach wieder die beiden Verschreibungen, die er dem Schauenburger hatte ausstellen müssen.³⁾

¹⁾ S. Reimchronik über Peter von Hagenbach Cap. 15 in Mones Quellens. zur bad. Landesg. Bd. 3, S. 273.

²⁾ Laut Urkunde für Hans Zoller, den Schultheissen von Breisach, den von Hagenbach neuernannten Forstmeister, d. Sonntag nächst nach Sannt Margretentag 1471.

³⁾ Die ganze Angelegenheit s. ausführlicher bei Witte a. a. O. S. 154 ff. nach den im Innsbr. Archiv aufbewahrten Acten. Als

Dass im Elsass seit der Einnahme von Ortenberg solche Ueberfälle nicht mehr vorkamen, war das Verdienst der neuen Regierung, und diese Thatsache wurde auch von der Bevölkerung anerkannt.

Eines aber glückte Karl nicht in dem von ihm gewünschten Maasse. Der Herzog wollte die Bevölkerung des Landes zum Dienst in seinen Kriegen heranziehen; Hagenbach stiess jedoch dabei auf Schwierigkeiten. Sei es, dass man überhaupt keine grosse Lust verspürte auswärtige Dienste anzunehmen, sei es, dass der Sold zu niedrig erschien, genug, der Landvogt brachte nur mit Mühe jeweilen die geforderten Contingente zusammen.

VII.

Wir sind nun auf dem Punkte unserer Darstellung angelangt, wo wir die militärische Thätigkeit Hagenbachs im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1471 und 1472 etwas näher betrachten müssen.

Schon im Sommer 1470 hatte Karl die Beschlagnahme aller französischer Kaufmannsgüter in seinen Gebieten angeordnet und seinen Unterthanen jeglichen Handel mit Franzosen verboten. Von französischer Seite erfolgten hierauf Repressalien, und im November 1470 liess Ludwig durch eine in Tours zusammenberufene Notabelnversammlung den Vertrag von Péronne für null

Bürgen stellten sich Hans Ulrich und Stephan von Hagenbach, Hermann Waldner, Anton von Münsterol, Richard von Zesingen, Conrad von Crantznow, Friedrich und Wilhelm Kappeler. Auch Basel hatte seine Bereitwilligkeit erklärt, in der Sache „ützit guets“ zu thun (Brief an den Statthalter Bernhard von Gilgenberg vom 6. Juli 1471). Die beiden Verschreibungen Hagenbachs vom 11. Juli 1471 sind cassiert.